

Retouren an MA IV – Finanzverwaltung und Wirtschaft

Stadtmagistrat
Budgetabwicklung und Finanzcontrolling
Sachbearbeiterin MMag.^a Maria Stern
Telefon +43 512 5360 2216
Fax +43 512 5360 1783
Email post.finanzverwaltung.wirtschaft
@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 28.12.2017

**Auflage der Haushaltssummen für das Jahr 2018, Auflage der Änderungen der
Vergnügungssteuer und der Ausgleichsabgabe für das Jahr 2018
Zahl IV – 4691/2016**

KUNDMACHUNG

Nach § 40 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBl. Nr. 53/1975, in der geltenden Fassung, gebe ich bekannt, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in der Sitzung vom 07.12.2017 nachstehende Änderungen des Haushaltsplanes sowie der Vergnügungssteuer und der Ausgleichsabgabe für das Jahr 2018 beschlossen hat:

„In Abschnitt I der Haushaltssatzung 2018 lauten die Gebarungssummen wie folgt:

Ordentliche Gebarung	2018	Außerordentliche Gebarung	2018
-----		-----	
Einnahmen	366.310.600	Einnahmen	79.497.900
Ausgaben	382.460.700	Ausgaben	79.497.900
Zuschuss	-16.150.100		

Abschnitt III, Ziffer 3. der Haushaltssatzung 2018 lautet:

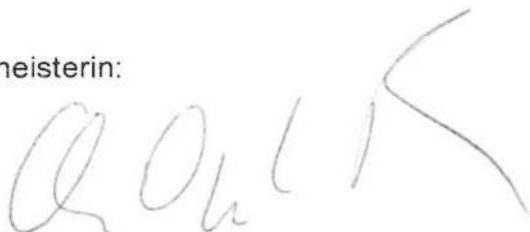
Die Vergnügungssteuer

Nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, LGBl. Nr. 87/2017 mit den gesetzlichen Normalhöchstätzen. Die im § 2 Abs. 4 lit. a) und b) leg. cit. angeführten Sätze erhöhen sich um 100 v.H., wenn mehr als drei Spiel- bzw. Glückspielautomaten aufgestellt werden und die aufgestellten Automaten am Aufstellungsort in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.

„Abschnitt III, Ziffer 6. der Haushaltssatzung 2018 lautet:

- a) Die Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 - TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011, in der geltenden Fassung (neu: Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – TVAG), mit EUR 4.400,-- für oberirdische Abstellplätze und EUR 13.200,-- für unterirdische Garagen, das ist das 20-fache bzw. 60-fache des mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 184/2014, für das Gebiet der Stadt Innsbruck festgelegten Erschließungskostenfaktors.
- b) Die Ausgleichsabgabe für Spielplätze nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – TVAG in der geltenden Fassung, mit den in § 25 Abs. 1 lit. a) bis d) leg. cit. genannten Sätzen (vorbehaltlich der Beschlussfassung und Kundmachung durch den Tiroler Landtag).“

Die Bürgermeisterin:



Mag.^a Christine Oppitz-Plörer